

wirtschaftlichen Erfordernissen Bilanzvorgaben. Diese erstrecken sich auf die wesentlichen Fragen des Aufkommens bzw. der Verwendung.

(5) Die bilanzierenden Organe haben in ihrer Bilanzierungstätigkeit zur Sicherung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs gemäß § 4 und unter Anwendung der Bilanzierungsgrundlagen und Bilanzinformationen gemäß § 6 nach folgenden Grundsätzen vorzugehen:

— Ergeben sich aus den Bilanzinformationen und aus getroffenen Entscheidungen Widersprüche zwischen Aufkommen und volkswirtschaftlich begründetem Bedarf, ist zuerst die eigene Aufkommensleistung zu erhöhen. Soweit ein Verbraucher als bilanzierendes Organ festgelegt ist, hat dieser Maßnahmen zur Verbesserung der Ökonomie des eigenen Verbrauchs einzuleiten. Dabei darf die Inlandsverwendung nicht zu Lasten der staatlichen Aufgabe Export erhöht werden. Weiterhin sind unter Anwendung fortschrittlicher Normen und Kennziffern die Möglichkeiten der Erhöhung der Aufkommensleistung der den bilanzierenden Organen nicht unterstellten am Aufkommen beteiligten Produzenten zu prüfen und hierüber Bilanzentscheidungen zu treffen.

— Zur Lösung auftretender Bilanzprobleme sind die bilanzierenden Organe weiterhin verpflichtet, in Zusammenarbeit mit den Außenwirtschaftsorganen und den Produzenten einerseits und den Hauptverbrauchern andererseits Möglichkeiten einer effektiveren und zur Herstellung der erforderlichen volkswirtschaftlichen Proportionen wirksameren Gestaltung der Außenwirtschaftsaufgaben hinsichtlich Umfang und Struktur zu ermitteln.

— In allen Phasen der Bilanzierung sind durch die bilanzierenden Organe die staatlichen Aufgaben und staatlichen Planaufgaben zur Deckung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs in Umfang, Sortiment, Qualität und Termin unter Einhaltung der Planreserven zu sichern. Bilanzprobleme sind entsprechend den §§ 8 und 9 so zu entscheiden, daß der volkswirtschaftlich begründete Bedarf gedeckt wird.

(6) Für Konsumgüter sind nach einer von der Staatlichen Plankommission festzulegenden gesonderten Nomenklatur von den bilanzierenden Organen in Abstimmung mit dem Ministerium für Handel und Versorgung die Kennziffern aus den Bilanzen (Menge und Wert), nach Preisgruppen gegliedert, auszuarbeiten. Vor der Bestätigung dieser Bilanzen ist die Zustimmung des Leiters des Amtes für Preise einzuholen. Bei allen Konsumgüterbilanzen gemäß § 3 Absätze 1 und 2 ist außer dem mengenmäßigen Ausweis der Bereitstellung für die Bevölkerung auch die entsprechende Wertgröße zum Industrieabgabepreis auszuweisen.

(7) Die bilanzierenden Organe haben mit den zur Bestätigung einzureichenden Bilanzen eine analytische Begründung mit folgenden Mindestangaben vorzulegen:

- Nachweis über nicht erfüllbare Bedarfsforderungen für das Inland und den Export mit Darlegung der volkswirtschaftlichen Auswirkungen, gegebenenfalls unter Angabe möglicher Lösungsvarianten,
- überdurchschnittlich spezifischer Materialverbrauch bzw. Investitionsverbrauch gegenüber der geplanten Produktionsentwicklung bzw. Kapazitätsentwicklung hauptbeteiligter Verantwortungsbereiche,
- die vorgesehene Verwendung der geplanten Bilanzreserven nach Sortimenten und Produzenten.

Entscheidungsprozeß

§ 8

(1) Bei der Vorbereitung, Ausarbeitung und Durchführung der Pläne sind die bilanzierenden und bilanzbestätigenden Organe entsprechend ihrer Stellung in der Bilanzpyramide in Wahrnehmung der ihnen übertragenen Verantwortung verpflichtet, Bilanzentscheidungen zu treffen. Bilanzentscheidungen sind staatlich verbindliche Festlegungen über Aufkommen und Verwendung von Material, Ausrüstungen und Konsumgüter für die zu bilanzierenden Positionen zur Deckung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs.

(2) Zur Sicherung der volkswirtschaftlichen Verflechtungen haben die bilanzierenden Organe die erforderlichen Bilanzentscheidungen insbesondere bei der Durchführung der Bilanzabstimmungen zu treffen und die sich daraus ergebenden Konsequenzen den zuständigen Staats- bzw. Wirtschaftsorganen mitzuteilen. Die Ergebnisse der Bilanzabstimmungen sind in die Pläne aufzunehmen. Hierfür sind im Bereich der den bilanzierenden Organen nicht unterstellten Produzenten bzw. Verbraucher die diesen übergeordneten Organe verantwortlich.

(3) Bilanzentscheidungen der bilanzbestätigenden Organe sind

- Entscheidungen bei der Vorbereitung, Ausarbeitung und Durchführung von Bilanzen in Wahrnehmung ihrer Anleitungs- und Kontrollpflicht,
- die Bestätigung der als Bestandteil des Planentwurfs des bilanzierenden Organs vorgelegten Bilanzen,
- die Bestätigung von Entscheidungen der bilanzierenden Organe bei der Plandurchführung zur Lösung neu auftretender Probleme, die Abweichungen von bereits bestätigten Bilanzen erfordern.

(4) Bilanzentscheidungen sind in Abstimmung mit den beteiligten Staats- und Wirtschaftsorganen, Betrieben, volkseigenen Kombinat und Einrichtungen vorzubereiten. Die Minister und anderen Leiter zentraler Staatsorgane haben zu sichern, daß Bilanzentscheidungen in zunehmendem Maße durch Verflechtungsrechnungen volkswirtschaftlich begründet werden. Haben Bilanzentscheidungen unmittelbare Auswirkungen auf die Bedarfsdeckung der Landesverteidigung, bedürfen diese der Zustimmung des Ministers des jeweiligen bewaffneten Organs bzw. der Leiter anderer zuständiger zentraler Staatsorgane.

§ 9

(1) Die bilanzierenden Organe sind gegenüber ihnen nicht unterstellten Wirtschaftsorganen, Betrieben, volkseigenen Kombinat und Einrichtungen nicht weisungsberechtigt. Sie sind jedoch berechtigt und verpflichtet, innerhalb der von ihnen gesetzten Frist von den übergeordneten Organen der Produzenten bzw. Verbraucher das Treffen der erforderlichen Entscheidungen bzw. Weisungen zu verlangen. Hierfür haben die bilanzierenden Organe entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.

(2) Bei der Ausarbeitung des Fünfjahrplanes bzw. des Jahresvolkswirtschaftsplanes sind die Entscheidungen durch die bilanzierenden Organe und die übergeordneten Organe der Produzenten bzw. Verbraucher innerhalb der in den planmethodischen Bestimmungen für die Bilanzabstimmungen festgelegten Fristen zu treffen bzw. herbeizuführen. Entscheidungen zur Siche-